



GEMEINDEAMT NIEDERWÖLZ

Pol. Bezirk Murau, Steiermark
A - 8831 Niederwölz 5
Tel.: 03582 / 2232
Fax: 03582 / 2232 - 4
www.niederwoelz.steiermark.at

UID: 28575002
DVR: 0097691
gde@niederwoelz.steiermark.at

Niederwölz, am 02. Juni 2017

Öffentliche Kundmachung

Änderung Müllabfuhrordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederwölz hat in seiner Sitzung am 01. Juni 2017 den einstimmigen Beschluss gefasst die Müllabfuhrordnung vom 05. Mai 2017 wie folgt zu ändern:

Präambel

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 01. Juni 2017 wird gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016 wird folgende Änderung der Abfuhrordnung der Gemeinde Niederwölz beschlossen.

§ 15 Grundgebühr

1) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die gem. melderechtlichen Bestimmungen auf der Liegenschaft gemeldet sind. Eine Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme bzw. Verringerung der Grundgebühr. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hinein gerechnet.

Die Grundgebühr pro Person beträgt jährlich € 24,77.

2) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 1 erfolgen kann, wird eine Person zur Verrechnung gebracht.

3) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW entsprechen: 1 EGW = € 31,23

1) Gewerbebetriebe – darunter fallen auch Nahversorger, Gemeindeamt, Pfarramt, sonstige freiberuflich tätige Personen

a) kleiner Gewerbebetrieb (bis zu 2 Beschäftigte) = 2 EGW

b) mittlerer Gewerbebetrieb (bis zu 5 Beschäftigte) = 3 EGW

c) großer Gewerbebetrieb (ab 6 Beschäftigte) = 4 EGW

- 2) Gaststätten, Cafe`s und dergleichen
 - a) bis zu 5 Sitzplätze = 1 EGW
 - b) bis zu 10 Sitzplätze = 2 EGW
 - c) bis zu 20 Sitzplätze = 3 EGW
 - d) mit mehr als 20 Sitzplätzen = 4 EGW
- 3) Kindergarten und Schule
 - a) 10 Kinder = 1 EGW
- 4) Ärzte
 - a) bis zu 2 beschäftigte Personen = 2 EGW
 - b) ab drei beschäftigte Personen = 3 EGW

Die variablen Kosten des aufgestellten Müllgefäßes gelangen zusätzlich zur Verrechnung.

§ 21 Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Walter Koller



Angeschlagen am : 02. Juni 2017

[Handwritten signature]

Abgenommen am: 19. Juni 2017

[Handwritten signature]